Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können freie Träger und der öffentliche Träger Einrichtungen und Zentrale Angebote für das gesamte Stadtgebiet sowie Mobile Angebote unterhalten. Der besondere Charakter der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt in der Freiwilligkeit des Besuches und der Beteiligung (Partizipation) der Besucher an der inhaltlichen und organisatorischen Programmgestaltung. Alle Angebotstypen des Handlungsfeldes der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet sind durch die Jugendhilfeplanung hinsichtlich ihrer Aufgabenstellungen, der sozialräumlichen Verteilung und der Ausstattung mit Ressourcen beschrieben. Diese Einrichtungen und Angebote können sich im Rahmen abgestimmter Jugendhilfeplanungsprozesse den folgenden Angebotstypen zuordnen:

- Grundversorgung f
 ür Kinder in Einrichtungen des Nahbereiches,
- Jugendverbandliche Arbeit in Einrichtungen (Förderung von Selbstorganisationspotenzialen)
- Besondere sozialräumliche Bedarfe
- Mobile Arbeit im Sozialraum
- Themen- und zielgruppenspezifische Einrichtungen
- Zentrale Angebote

Abhängig von der Größe der Einrichtungen und ihren Potenzialen können diese auch in Doppelfunktion Aufgaben unterschiedlicher Angebotstypen wahrnehmen. Die vorhandenen Bedingungen in diesen Einrichtungen müssen die Profilierung der Angebotstypen ermöglichen (z.B. die Größe der Einrichtung), so dass diese sich ergänzen und nicht neutralisieren.

Das Jugendhaus muss von außen als Jugendhaus erkennbar sein (z.B. Schild)! Als Öffnungszeit sind zwei Drittel der Arbeitszeit der ersten pädagogischen Fachkraft als pädagogische Angebote für die Zielgruppe nachzuweisen. Die weiteren pädagogischen Fachkräfte sollen zu einer erkennbaren Erweiterung der pädagogischen Angebote führen.

10 % des städtischen Zuschusses sind obligatorisch als Programmkosten nachzuweisen.

Besonderheiten:

der Vorstand der Evangelischen Jugend Essen hat Aspekte für die Arbeit der Jugendhäuser & Jugendtreffs festgelegt, die förderungsrelevant sind:

Jugendhäuser & Jugendtreffs sind Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit. Als solche müssen sie offen sein für alle Kinder und Jugendlichen.

Dies hat zur Voraussetzung, dass Kinder und Jugendliche erkennen können:

- 1. Wo ist ein Offenes Jugendhaus: Es müssen von außen deutlich sichtbare Hinweise vorhanden sein, wo sich der Eingang befindet und dass es sich um einen öffentlich nutzbaren Ort handelt. Der Zugang muss ohne Hindernisse möglich sein.
- Offene Einrichtungen müssen nicht jederzeit geöffnet sein aber zu bestimmten Zeiten. Es muss für jede/n potentielle/n Besucher/in von außen erkennbar sein, wann in dieser Einrichtung ein Angebot stattfindet, das für ihn / sie zu nutzen ist.

Stand: 2023.11

- 3. Angeschlagene Öffnungszeiten sind verbindlich. Änderungen sind rechtzeitig zumindest eine Woche im Voraus anzukündigen oder aber im Falle kurzfristiger Erkrankungen öffentlich auszuhängen .
- 4. Für Anfragen / Anregungen / Kritik aus Besucherschaft / von Eltern oder Nachbarn muss ein/e Ansprechpartner/in benannt werden, an die / den man sich wenden kann, wie und wann diese Person zu erreichen ist. (Telefonnummer / Bürozeiten)
- 5. Offene Angebote ermöglichen den Nutzer/innen, selber zu bestimmen, ob sie sich an Angeboten in der Einrichtung beteiligen. Dies setzt voraus, dass eine Nutzung der Einrichtung auch für Besucher/innen möglich ist, die sich nicht an einem bestimmten Angebot beteiligen wollen.
- 6. Dies beinhaltet, dass Besucher/innen jederzeit während der Öffnungszeiten Zugang zur Einrichtung haben bzw. diese verlassen können. Auch nach Beginn eines Angebotes müssen Besucher/innen in die Einrichtung kommen können.
- 7. Öffnungszeiten können sich an bestimmte Zielgruppen (Alter / Geschlecht) richten. Eine weitere Einschränkung des Zugangs durch ethnische oder religiöse Vorgaben ist nicht zulässig. Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht / Freundschaft mit Besucher/innen des Konfirmationsunterrichtes kann keine Voraussetzung für den Besuch der Einrichtung sein.
- 8. Bedarfe, Absichten des Trägers, Zielgruppen und Angebote müssen in einem erkennbaren konzeptionellen Zusammenhang stehen. Um dies zu sichern, muss eine Konzeption vorliegen.
- 9. Die Schnelllebigkeit der Jugendszene macht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzeption erforderlich. Dies ist zu dokumentieren.
- 10. Die jugendpolitische Vertretung der offenen Jugendarbeit ist auf einen intensiven Erfahrungsaustausch und Meinungsbildungsprozess mit den Einrichtungen angewiesen. Um dies zu sichern, wurde der Arbeitskreis offene Kinder- und Jugendarbeit eingerichtet. Eine Beteiligung an diesem Arbeitskreis ist verbindlich.
- 11. Zur Sicherung öffentlicher Förderung ist die Beteiligung am Fachcontrolling / kollegiale Diskurse im Sozialraum erforderlich.
- 12. Zur Sicherung der Qualität der Angebote sind Fortbildungsangebote und / oder Supervision der Mitarbeiter/innen unverzichtbar. Diese sind zu dokumentieren.

Die Richtlinien des Landesjugendplans und des Kinder- und Jugendförderplans sowie politische und innerverbandliche Vorgaben sind förderungsrelevant und verbindlich.

Stand: 2023.11